



## **Statuten**

### **A. Name und Zweck**

#### Art. 1

Unter dem Namen pro audito solothurn (ehemals Schwerhörigen-Verein Solothurn und Umgebung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Kollektivmitglied von pro audito schweiz.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung von hörbehinderten Menschen, sowie die Wahrung ihrer Interessen.

Er erfüllt dabei folgende Aufgaben:

- a) Angebot von Kursen für Verständigungstraining
- b) Veranstaltung von kulturellen und geselligen Anlässen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Erteilung von Auskünften

### **B Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- a) Aktivmitglieder sind Menschen mit Hörproblemen oder Personen, die an Schwerhörigenfragen interessiert sind. Aktivmitglieder müssen vom Vorstand aufgenommen werden. Die Verbandszeitschrift von pro audito schweiz ist für sie obligatorisch.
- b) Passivmitglieder können Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen und haben kein Stimmrecht. Die Verbandszeitschrift von pro audito schweiz ist für sie fakultativ.

- c) Für besondere Verdienste kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie bezahlen nur die Verbandszeitschrift.

#### Art. 4

- a) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch den Tod des Mitglieds
  - durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende Jahr
  - durch Ausschluss.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht innert Monatsfrist an die Generalversammlung.

## C Organisation

#### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 1. Generalversammlung

#### Art. 6

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren bzw. eines Ersatzrevisors, alle 2 Jahre
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

#### Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet bis spätestens Ende April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitglieder sind zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Zur sprachlichen Vereinfachung sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Frau als Vereins- oder Vorstandsmitglied ist damit gleichermassen angesprochen und einbezogen.

Art. 8

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt oder gewählt.

## **2. Vorstand**

Art. 9

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- mindestens zwei bis max. fünf weiteren Aktivmitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen wie auch die Generalversammlungen.

Der Aktuar führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte.

Der Kassier besorgt die Führung der Kasse und den Einzug der Jahresbeiträge.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat bei allen Geschäften Stichtentscheid.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vereinsführung und die Erstellung des Budgets
- b) die Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) die Einberufung der Generalversammlung und der Vollzug der Beschlüsse.
- d) der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Entscheid muss nicht begründet werden.
- e) die Besorgung aller übrigen, nicht in die Befugnisse der Generalversammlung oder anderer Organe fallenden Aufgaben

## **3. Rechnungsrevisoren**

Art. 11

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung.

## **D Finanzen**

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden beschafft durch:

Zur sprachlichen Vereinfachung sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Frau als Vereins- oder Vorstandsmitglied ist damit gleichermassen angesprochen und einbezogen.

- a) Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern
- b) Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus Aktivitäten

Art. 13

Alle Einnahmen fliessen dem Verein zu.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **E Schlussbestimmungen**

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der zustimmenden Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

-----

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 5. April 2003 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1993.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Solothurn, den 5. April 2003

Für die pro auditio region solothurn

Der Präsident

sig. Peter Schubiger

Die Aktuarin

Ursula Imbach<sup>1</sup>

---

1

Zur sprachlichen Vereinfachung sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Frau als Vereins- oder Vorstandsmitglied ist damit gleichermassen angesprochen und einbezogen.